

## **Satzung**

**der**

**Landeszentrale für  
Gesundheitsförderung  
in Rheinland-Pfalz e.V.**

Hinweis: Alle geschlechtsspezifischen Zuordnungen möchte die LZG wegen der besseren Lesbarkeit in gleichem Maße weiblich oder männlich verstanden wissen.

**Satzung  
der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in  
Rheinland-Pfalz e. V. (LZG)**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene Vereinigung.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelisch-geistigen und sozialen Wohlbefindens der Bürger des Landes Rheinland-Pfalz durch eine umfassende Gesundheitsförderung auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Planung und Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung,
  2. Zusammenarbeit mit Behörden und gesetzgebenden Körperschaften zur Vermittlung von Anregungen zur Gesundheitsförderung,
  3. Erfahrungsaustausch, Abstimmung und Zusammenarbeit mit den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen und den anderen Landes- und Bundesausschüssen und –arbeitsgemeinschaften sowie internationalen Gremien zur Gesundheitsförderung,
  4. Entwicklung, Auswertung, Sammlung und Verbreitung von Materialien zur Gesundheitsförderung,
  5. Erarbeitung von Grundsätzen über Form und Inhalt der Gesundheitsförderung,
  6. Mitwirkung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die für die Gesundheitsförderung tätig sind,
  7. Durchführung eigener Aktionen und Unterstützung Dritter bei Maßnahmen zur Gesundheitsförderung,
  8. Beratung in Fragen der Gesundheitsförderung,
  9. Bildung und Unterstützung regionaler Arbeitskreise für Gesundheitsförderung,
  10. Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung unter Zuhilfenahme aller geeigneten und verfügbaren Medien,
  11. Planung, Durchführung und Auswertung von Pilotprojekten zur Gesundheitsförderung.

- (3) Der Verein kann anderen Organisationen und Vereinen und Gesellschaften als Mitglied beitreten, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich ist.  
Der Verein darf alle Geschäfte vornehmen und alle Maßnahmen ergreifen, die der Einrichtung und Förderung des Satzungszweckes unmittelbar oder mittelbar dienlich sein können. Der Verein darf sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen sowie solche Gesellschaften gründen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ausgenommen der Geschäftsführer.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
1. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  2. Arbeitsgemeinschaften, Verbände und Vereinigungen,
  3. natürliche Personen,
- die für die Gesundheitsförderung von Bedeutung sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder als Förderer des Vereins können sein:
1. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  2. Arbeitsgemeinschaften, Verbände und Vereinigungen,
  3. natürliche Personen,
- soweit sie die Ziele der Landeszentrale in besonderer Weise unterstützen.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. Bestätigung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller alsbald nach erfolgtem Vorstandsbeschluss schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen) eines Mitglieds,
  2. durch Austritt eines Mitglieds,
  3. durch den Ausschluss eines Mitglieds,
  4. bei Beitragsrückstand und fruchtloser, schriftlicher Mahnung zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds (Absatz 4.2) muss mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds (Absatz 4.3) kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (s. § 8, Absatz 3, Satz 8). Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Vereinsbestrebungen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie andere Vereinsmitglieder, sind aber nicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
1. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; die Ausübung von Rechten der Mitgliederversammlung (§ 8, Absatz 3) ist den ordentlichen (§ 4, Absatz 1) und Ehrenmitgliedern (§ 4, Absatz 7) vorbehalten,
  2. zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins,
  3. zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsziele,
  4. zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,
1. sich in ihrem Wirkungsbereich für die Gesundheitsförderung einzusetzen,
  2. für die Zusammenarbeit aller Mitglieder auf allen Gebieten einzutreten,
  3. mit den anderen Mitgliedern des Vereins bei der Durchführung der Gesundheitsförderung den bestmöglichen Erfolg anzustreben.
  4. dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Mitglieder erkennen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- und Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand bzw. die Geschäftsführung

können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsführung erfolgen.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

- (1) Die für die satzungsmäßigen Aufgaben und die Geschäftsführung des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  1. durch Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz,
  2. durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
  3. durch Förderungsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder,
  4. durch Spenden,
  5. durch projektgebundene Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder (Absatz 1.2) sind nach der Selbsteinschätzung jedes Mitglieds, mindestens jedoch in der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Grundbeitrages zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8),
2. Der Vorstand (§ 9).

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt und sind mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb von dreißig Tagen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragt oder der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen zudem nur einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an

einer Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen, sofern dies von diesen Mitgliedern beantragt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  2. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  4. Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
  5. Festsetzung der Höhe des Grundbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
  6. Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
  7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
  8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  10. Berufung von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern aus den Reihen der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (Absatz 1 oder Absatz 2). Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Delegation auf bis zu 2 Stimmen ist möglich.
- (5) Die Abstimmung über die in Absatz 3 Nr. 7 und 8 aufgeführten Punkte bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen und einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Absatz 1 oder Absatz 2) wegen Nichterreichens der Hälfte der Mitglieder (Absatz 4, Satz 3) nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb eines Monats einberufene weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung nicht fristgemäß eingereichter Anträge kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

- (10) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

## **§ 9 Der Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 9 Mitgliedern, und zwar aus:
1. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. mindestens vier und höchstens acht Beisitzern,
  4. einem Vertreter des zuständigen Ministeriums, Abteilung Gesundheit, der als Vorstandsmitglied für die Amtsperiode delegiert wird,
  5. dem Geschäftsführer mit Antrags- und Beratungsrecht.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jüngsten Anwesenden gezogen wird. Das Nähere regelt § 6 der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter
1. vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Absatz 2, BGB,
  2. beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein und führt den Vorsitz,
  3. bestimmt für diese Sitzungen einen Schriftführer, dem die Fertigung der Niederschrift über die Verhandlungen der Organe des Vereins, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis obliegt. Er kann sich dazu durch einen Mitarbeiter der LZG unterstützen lassen.
- (4) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Er muss zusätzlich innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  2. Erstattung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
  3. Festsetzung des Haushaltsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. Berufung von Fachbeiräten (§ 11),

6. Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen,
7. Einstellung eines Geschäftsführers,
8. Personalplanung,
9. Wahrnehmung der Rechte des Vereins als Mitglied bei anderen Organisationen und Vereinen sowie als Gesellschafter von gemeinnützigen Gesellschaften.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Amtszeit des gewählten Vorstands sowie der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte über diese Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl fort. Für eventuell vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen, die in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl für die restliche Wahlperiode nachrücken.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung und zur Leitung der Verwaltung einen Geschäftsführer einstellen (§ 9, Absatz 5, Nr. 7), der Mitglied des Vorstandes ist (§ 9, Absatz 1, Nr. 5).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe und nach Weisung des Vorsitzenden. Er kann zur Bewirkung von Zahlungen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe ermächtigt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Angestellten des Vereins.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Neben den in § 7 genannten Organen soll ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium unterstützt und berät den Verein und seinen Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium soll aus bis zu 10 Vertreterinnen und Vertretern aus dem öffentlichen Leben bestehen. Vorsitzender ist der für Gesundheit zuständige Minister.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und höchstpersönlich aus. Sie werden von dem für Gesundheit zuständigen Minister auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des LZG-Vorstandes berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt, zu der dessen Vorsitzender einlädt. An der Sitzung nehmen der Vorsitzende und der Geschäftsführer der LZG teil.



**§ 12 Fachbeiräte**

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung des Vereins in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zur Erarbeitung fachlicher Grundlagen für seine Tätigkeit anlassbezogen einen oder mehrere Fachbeiräte berufen.
- (2) Mit Erfüllung der dem Fachbeirat übertragenen Aufgabe ist dessen Tätigkeit beendet.

**§ 13 Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Rheinland-Pfalz zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls vonseiten des Registergerichts Bedenken gegen die Eintragung vorgebracht werden